Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt: Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth **Band:** 8 (1857)

Heft: 8

Artikel: Die neue Organisation des Armenwesens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-720946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bündnerisches

Monatsblatt.

Mr. S.

August.

1857.

Abonnementspreis für das Jahr 1857:

Die neue Organisation des Armenwesens.

Mit dem Jahr 1857 tritt eine neue Organisation des Arzmenwesens unseres Kantons in Kraft. Dieselbe wurde von einer Spezialkommission entworfen und von der Standeskommission und dem Großen Rathe definitiv festgesetzt.

Das Armenwesen wird in allen Staaten und so auch in unserem Stäätchen ein von Jahr zu Jahr wichtigerer Zweig der Berwaltung. Daher mag eine genauere Betrachtung der neuen Organisation auf deren Basis wir im Armenwesen sortarbeiten sollen, auch im Monatsblatt, das ja der Schule und dem Armenwesen sich speziell zu widmen hat, zeitgemäß sein. Ist doch die Organisation gerade oft entweder Schuld daran, daß ein Berwaltungszweig in seiner Durchführung nicht dem Zweck entspricht, oder der wesentliche Grund einer Berbesserung. Dabei ist freilich nicht außer Acht zu lassen, daß es sedenfalls auch beim Armenwesen besonders darauf ankommt, wer dasselbe zu besorgen hat, ob die damit betrauten Personen Leute sind, die sich nur ex ossicio damit abgeben, oder aber mit Lust und Liebe.

Durch die neue Armenordnung werden folgende bisherige Verordnungen aufgehoben:

Diejenige über das Armenwesen von Jahr 1849,
"
die Schwabengänger von 1839 u. 1841.

Diesenige über den Schub Kantonsfremder Personen vom Jahr 1834 sowie endlich die neueste kleinräthliche Verordnung wider den Bettel vom Jahr 1852.

Ein flüchtiger Blick in die nun aufgehobenen Verordnungen lehrt uns, daß es Gelegenheitsverordnungen waren, die mit ein= ander in keinem sustematischen Zusammenhang stehen. Die bis= berige Armenverordnung selbst war ein höchst unvollständiges Werk, das sowohl in Bezug auf Form als Inhalt sehr viel zu wünschen übrig ließ. - Sie hatte wenigstens das Verdienst, daß ber für uns allein paffende Grundsatz barin aufgestellt wurde, daß zunächst die Heimathgemeinde für ihre Armen zu sorgen und erst in zweiter Linie der Staat einzuschreiten hat; daß für den ganzen Kanton Behörden aufgestellt wurden, die das Urmenwesen speziell zu besorgen hatten und daß man auf Grundlage dieser Einrichtun= gen, wenn nicht dem Uebel abzuhelfen doch daffelbe kennen zu lernen, in den Fall gesetzt wurde. Die Kantonalarmenkommission, die seit 1844 bestund, sowie die Bezirksarmenkommission, welche als beren Organe zu handeln hatten und endlich die in den mei= sten Gemeinden eingeführten Gemeindsarmenkommissionen haben im letten Dezennium Manches geleistet, das theils schon seine theils erst noch nachwirken wird. auten Früchte getragenhat, Wenn früher die Armenunterstützung ganz der ungeregelten Pri= vatwohlthätigkeit anheimgegeben war, und dadurch dem Bettel von Gemeinde zu Gemeinde und von Haus zu Haus Thur und Thor geöffnet war, wodurch die Unordnung allgemein überhand nahm, so wurde durch die Armenordnung von 1844 und insbeson= dere durch die Aufstellung besonderer Armenbehörden und durch das Bettelverbot in die Unterstützung=Ordnung gebracht und dem Herumvagiren arbeitsscheuer Personen gesteuert. Die Bezirksar= menkommissäre haben, seitdem sie ins Leben gerufen wurden, viele Gemeinden dahin gebracht, daß sie Armenfonds gründeten, von beren Zinsen die Armen ohne besondere Belästigung der Privaten unterstützt werden können, daß für gebrechliche Leute und selbst auch für arbeitsscheue Personen in Armenhäusern Unterkunft und Arbeit geboten wurde. Auch der Versuch freiwillige Armenvereine zu gründen wurde nicht unterlassen, jedoch ohne großen Erfolg. der Korreftionsanstalt in Kürstenau war eine Die Schöpfung Nothwendigkeit und wird erst in nächster Zeit, da nun der Kanton eigenen Boden zur Disposition hat, die rechte Wirkung zeigen.

Ueberhaupt ist bis jetzt von den Behörden Vieles im Armenwesen geschehen, das freilich nur als Ansang zu betrachten ist, das aber, wenn es gepslegt und fortgesetzt wird, als ein guter Samen auch Früchte für die Zukunft bringen wird. Unter der bisherigen Drsganisation ist dieser Samen gelegt worden. Die neue Organisation gibt den nun mit dem Armenwesen betrauten Behörden Anslaß in noch umfassenderer, fräftigerer Weise diesen Samen zu pslegen und ihm ein gutes Gedeihen zu sichern.

Fragen wir nun; wodurch unterscheidet sich die neue Organi= sation von der bisherigen, so ist vor Allem an der Ersteren zu loben, daß sie mehr ein Ganzes bildet indem die Armenordnung in ihrem ersten Theil die Armenpflege und in ihrer zweiten Ab= theilung die Armenpolizei behandelt, während vorher alles durch= einander war. Un die Stelle der Kantonalarmenkommission tritt der Kleine Rath selbst und an diesenige der Bezirksarmenkommissäre die Kreisämter und Gerichte. Die Gemeindearmenkommissionen In den Grundfäten der Armenpflege ift das We= sentliche aleich geblieben, nur sind einzelne Bestimmungen aufge= nommen worden, die bisher theils gar nicht vorhanden, theils nicht so bestimmt ausgesprochen waren. § 1 enthält die Grundlage un= seres ganzen Armenwesens indem er sagt: "Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß solche Bürger oder Angehörige, welche außer Kall find fich und den Ihren den nothwendigsten Lebensunterhalt zu verschaffen auf angemessene Weise unterstützt werden, gleichviel ob sie in oder außer der Gemeinde wohnen."

Ein anderer Artikel normirt den Fall, wann der Staat mit seiner Hülfe einzuschreiten, folgendermaßen in § 6:

"Jede Gemeinde hat je nach Bedürfniß und Vermögen für Erstellung eines Armenguts, und wo ein solches bereits vorhanden, für dessen Erhaltung und Aeufnung zu sorgen.

Wo kein Armengut vorhanden, oder dessen Ertrag zur Arsmenunterstützung nicht ausreicht, hat die Gemeinde das Fehlende auf anderm Wege, sei es durch Sammeln von Privatbeiträgen in Geld oder Lebensmitteln, sei es durch andere geeignete Hssmittel zu ersetzen, wobei vorerst die nächsten Anverwandten des zu untersstützenden Armen zur Beitragleistung nach Maßgabe des Bedürfnisses und ihrer Vermögensumstände zu veranlassen sind. Sollten Gemeinden erwiesenermaßen auch so noch nicht ihren Armen hinslänglich zu helfen vermögen, so tritt zu ihren Gunsten die Hülfe

des Staates ein und zwar zuvörderst durch Aufnahme freiwilliger Armensteuern."

In § 9—11 ist der Geschäftskreis der Gemeindarmenkommisssionen festgesetzt, wobei wir nur zwei Punkte hervorheben, die bis setzt nicht so bestimmt hervortraten. Es sagt nämlich Art. 10 in g. und h.:

"g. Den Armen zum gesetzlichen Mitgenuß an den Gemeinds= utilitäten zu verhelfen, deren Benutzung zu überwachen und nöthi= genfalls die Betreffenden zu gehöriger Benutzung derselben anzu= halten;

h. arbeitsfähigen Individuen, welche keine Arbeit finden, Gelegenheit zu Verdienst zu verschaffen; arbeitsfähige liederliche Arme der korrektionellen Behandlung zu überweisen; arbeitsunsfähigen, der Unterstützung würdigen Armen aber zur Unterstützung zu verhelfen."

Es sind dies Bestimmungen die den Armenkommissionen nicht genug am Herzen liegen können.

Gemäß § 12 steht das Armenwesen in jedem Kreise unter Aufsicht und Leitung des Kreisraths oder Kreisgerichts, die jedoch diese Kompetenz dem Kreisamt, einem Ausschuß oder einer besonstern Kommission übertragen können.

Möchte doch an den meisten Orten das Letzte der Fall sein! Es ist kaum zu erwarten, daß die Kreispräsidenten von sich aus das Armenwesen eines Kreises gehörig beaussichtigen können und doch wird hie und da eine Gemeinde zum Einschreiten Veranlaßung geben. Wichtiger aber als das Handeln in einzelnen eklatanten Fällen ist die stete Wachhaltung des Interesses für humane Veshandlung der Armen und insbesondere die oft so schwierige Aufsgabe der Arbeitsbeschaffung. Da können nur Kommissionen oder einzelne Männer, die sich speziell mit dem Armenwesen bekassen, Alles das leisten, was das Gesetz verlangt und was die Umstände erheischen.

Die Oberaufsicht über das Armenwesen im ganzen Kanton ist in Zukunft Sache des Kleinen Rathes. Vergebens hat man in der Standeskommission und im Großen Rathe den Versuch gemacht die Beibehaltung der Armenkommission durchzusetzen. Es wird dadurch der Geschäftskreis des Kleinen Rathes bedeutend erweitert und wenn derselbe aus mehreren Mitgliedern bestände, möchte es als sehr zweckmäßig erschienen sein diese Vehörde zur obersten

Armenbehörde bes Kantons zu machen. Bei ber jetigen Organisation unserer Verwaltung muß dagegen beinahe sicher angenommen werden, daß das Armenwesen darunter leiden wird. Würden die Gemeindsarmenkommissionen und die Kreisarmenbehörden alle ihre Pflicht erfüllen, so möchte der sonst schon vielbeschäftigte Kleine Rath auch das Armenwesen ruhig unter seine großen Flügel nehmen können. Unsere Berhältnisse sind aber nicht der Urt, daß von den genannten Behörden stets das Rechte geschehen wird. Vielerlei Klagen werden laut werden und wie soll da der Kleine Rath überall schnell Rath schaffen können? Hört man doch jetzt schon hie und da flagen über Langsamfeit der fleinräthl. Prozedur. Wenn man einer Behörde zu viel aufladet, so soll der Große Rath auch die Ver= antwortlichkeit für die Folgen tragen. Es wird wahrscheinlich nicht lange geben bis man die Ueberzeugung gewinnt, daß eine geordnete Verwaltung so nicht fortbesteben fann, und dann wird auch das Armenwesen wieder einer Behörde übertragen werden, die sich mit der Sache besser abgeben kann. Es genügt eben nicht nur in einzelnen Fällen Kraftbeschlüsse zu erlassen und dann wieder die Hände in den Schoos zu legen. Wenn das Armen= wesen bei uns nicht in verderbliches Stocken gerathen soll, so muß ein Geist das Ganze beherrschen und überall wo es hinkt, nachge= holfen werden. Ein stets offenes Auge muß in die Gemeindsver= hältnisse hineinblicken und eine rasche Sand nicht allein schon vor= handene Uebel zu beben suchen, sondern vielmehr im rechten Augenblick eingreifen um das Entstehen solcher zu verhüten. Wie fann man diese Aufgabe dem Kleinen Rathe zumuthen, der mit tausenderlei anderen Geschäften überhäuft ist? Wenn die Ober= behörde aber schlaff ift, dann kann man darauf rechnen, daß die Unterbehörden sich auch nicht sonderlich austrengen werden.

Was soll und kann aber geschehen um unter solchen Umständen unser Armenwesen nicht versinken zu lassen? Sollten und könnten nicht die Bezirksgeistliche, die ja an den meisten Orten entweder Präsidenten oder Mitglieder der Ortsarmenkommissionen sind, durch Gründung von freiwilligen Armenvereinen für die einzelnen Orte sowohl wie für ganze Kreise dem Ueberhandnehmen eines der guten Sache so gefährlichen Schlendrians vorbeugen? Die neue Organisation will solche Institute und die Behörden sind angewiesen dieselben nach Kräften zu unterstützen. Sie werden es auch thun, da ihnen die schwere Arbeit, die ihnen durch die neue Drganisation aufgelegt ist, dadurch wesentlich erleichtert wird. Wir möchten daher die Herren Geistlichen beider Konfessionen darauf aufmerksam machen, daß es besonders in ihrer Pflicht und Macht liegt der neuen Drganisation des Armenwesens durch Gründung freiwilliger Kreisarmenvereine wahres thätiges Leben einzuhauchen und dieselbe dadurch für den Kanton zu einer Wohlsthat zu machen. Ich habe die Ueberzeugung, daß die neu geschafsenen Armenbehörden nur durch das Mittel von freiwilligen Arsmenvereinen im Stande sein werden ihrer Aufgabe zu genügen und daher auch gerne dazu Hand bieten werden. Man versuche es. Das Oberengabin und Chur sind schon mit einem guten Beispiele vorangegangen. Möge dasselbe Nachahmung sinden!

Einen nicht unwichtigen Theil der neuen Organisation bildet der Abschnitt über die Korrektionsanstalt in Realta. diese Anstalt bisher mehr nur den Charafter einer provisorischen Einrichtung batte, für welche feine bestimmte Vorschriften bestanden, ist nun eine definitive Organisation gegeben, welche der Anstalt einen sehr wirksamen Einfluß auf das Kantonalarmenwesen, so weit es die arbeitsfähigen aber arbeitsscheuen Leute betrifft, zu= sichert. Der Kanton ist im Falle der Anstalt so viel kulturfähigen gut gelegenen Boben, Dank ber vorgeschrittenen Rheinkorrektion, zu Benutung anzuweisen, daß fie bei geboriger sachgemäßer Lei= tung in furzer Zeit im Falle sein wird, die Alimentation aus eigenen selbst gewonnenen Früchten zu bestreiten und die Gemeinden nicht mehr genöthigt sein werden so bedeutende Unterhaltsgelder für die dahin gesendeten Angehörigen zu bezahlen. Darin wird eine große Erleichterung liegen, die manche Gemeinde bestimmen wird, von der Anstalt Gebrauch zu machen, wo sie es bisher nicht gethan hätte. Gegen ungerechte Versetzung von Individuen in die Korrektionsanstalt leistet die neue Bestimmung Gewähr, daß bie Vormundschaftsbehörden über die Versetzung selbst zu beschließen haben. — Wird der rechte Geist der Humanität und Kraft die neue Anstalt zu Realta beseelen, so liegt barin für unseren Kanton ein großes Rapital, das reichliche Zinsen tragen wird, ein viel aröfferes als die Rheinforreftion schon gekostet hat und noch kosten wird. W.